



Interpellation “Öffentliches Beschaffungswesen”

Hanspeter Fröhlich (FDP) und Claudia Martin (SVP) reichten am 3. März 2009 mit 17 Mitunterzeichnenden die Interpellation “Öffentliches Beschaffungswesen” ein. Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Frage 1

Nach welchen Grundsätzen werden im Einladungsverfahren und freihändigen Verfahren Unternehmen zur Angebotsabgabe eingeladen?

Antwort des Stadtrates

Bei beiden Verfahren werden, sofern Anbieter für die zu offerierende Arbeit, Lieferung oder Dienstleistung vorhanden sind, vorwiegend Unternehmen aus dem Raum Gossau-Arnegg-Andwil zur Offertstellung eingeladen. Vor der Einladung wird geprüft, welche Unternehmungen für den konkreten Auftrag in Frage kommen. Der Auftragnehmer sollte den Auftrag tatsächlich ausführen können. Je nach Auftragsart können die technische (Personal- und Infrastruktur) und wirtschaftliche (Erfahrung, Qualität, Auslastungsgrad) Leistungsfähigkeit der Unternehmung von Bedeutung sein.

Aufgrund von Art. 12 b^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) muss der Auftraggeber beim Einladungsverfahren wenn möglich mindestens drei Angebote einholen. Dieser Grundsatz wird von der Stadt Gossau auch beim freihändigen Verfahren angewendet, sofern es sich nicht um sehr kleine Auftragssummen (unter CHF 5'000) handelt.

Frage 2

Wie stellt der Stadtrat sicher, dass die Kriterien gem. Art. 34 VöB einheitlich angewendet werden?

Antwort des Stadtrates

Die Zuschlagskriterien nach Art. 34 VöB (Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen) sind:

„Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sind insbesondere:

- a) Preis;*
- b) Qualität;*
- c) Termin;*
- d) Garantie- und Unterhaltsleistungen;*
- e) Kundendienst;*
- f) Betriebskosten;*
- g) Innovationsgehalt;*
- h) Ästhetik;*
- i) Umweltverträglichkeit;*
- k) Erfahrung;*
- l) Sicherung des Ausbildungsstandes einer Berufsgattung, insbesondere durch Lehrlingsausbildung;*
- m) Vereinbarkeit mit technischen Systemen von Bund, anderen Kantonen und Gemeinden;*
- n) Arbeitssicherheit.*

Die Kriterien werden mit allfälligen Unterkriterien im Rahmen der Ausschreibung in der Reihenfolge ihrer Bedeutung oder mit ihrer Gewichtung bekannt gegeben.“

Je nach Art des Auftrags und des Schwierigkeitsgrads ergeben sich daraus unterschiedliche Zuschlagskriterien und andere Prioritäten und Gewichtungen. Die Zuschlagskriterien können deshalb nicht einheitlich angewendet

werden. Der Stadtrat legt Wert darauf, dass bei gleichartigen Aufträgen jeweils die gleichen Zuschlagskriterien und Gewichtungen angewendet werden. In den Ausschreibungsunterlagen werden die Zuschlagskriterien entweder in der Reihenfolge ihrer Bedeutung oder in deren Gewichtung bekanntgegeben. Im freihändigen Verfahren sind diese Angaben nicht nötig. Der Stadtrat wird versuchsweise diese Angaben bei grösseren Aufträgen auch im freihändigen Verfahren aufnehmen.

Öffentliche Vergabeverfahren sind Verfahren mit vielen rechtlichen Vorgaben und Fallstricken. Innerhalb der Stadtverwaltung sind verschiedene Akteure beteiligt. Im Wesentlichen sind es das Hochbauamt und das Tiefbauamt sowie die Stadtwerke. Beschaffungen können auch über das Amt für Sicherheit, das Schulamt, die Stadtkanzlei oder über andere Ämter laufen. Der Stadtrat beabsichtigt, die Ablauforganisation für Beschaffungen stärker als bisher zu dokumentieren, damit die Einheitlichkeit von Vergabeverfahren besser gewährleistet ist.

Frage 3

Wie werden die einzelnen Kriterien von Art. 34 VöB gewichtet, insbesondere Art. 34 lit. i VöB (Umweltverträglichkeit)?

Antwort des Stadtrates

In der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen sind 13 Zuschlagskriterien namentlich erwähnt. Der Katalog ist nicht abschliessend. Die Zuschlagskriterien werden (siehe Antwort 2) in der Submission bei jedem Auftrag gesondert und je nach Bedeutung gewichtet.

Alle Kriterien müssen rechtsgleich gehandhabt und dürfen nicht diskriminierend ausgelegt werden. Diskriminierend sind Kriterien, welche auf die Ortsansässigkeit Bezug nehmen wie Nähe zum Objekt (Anfahrweg), Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen, Einräumung eines Ermessensspielraum innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen in Form eines bestimmten Prozentsatzes zu Gunsten ortsansässiger Unternehmungen.

Das Kriterium „Umweltverträglichkeit“ wird nur auf den Auftrag selbst bezogen, beispielsweise auf die Eigenschaft des Produktes bzw. der Dienstleistung. So ist z.B. bei Bauaufträgen die Distanz von Aushubdeponien, oder der Bezugsort von Belagsmischgut von Bedeutung. Weiter werden auch die in der Interpellation „Fairtrade im öffentlichen Beschaffungswesen“ erwähnten Kriterien berücksichtigt. Für die Begünstigung von lokalen Anbietern mit Umweltschutzkriterien - beispielsweise Transportwege - sind nach der ständigen Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 2P.342/1999) die Grenzen eng.

Frage 4

Wie kann der Stadtrat sicherstellen, dass ein Gleichgewicht besteht bezüglich Aufträge umliegender Gemeinden an Gossauer Unternehmen und Aufträge der Stadt Gossau an Unternehmen mit Sitz in umliegenden Gemeinden (z.B. im Fall Andwil)?

Antwort des Stadtrates

Der Stadtrat vergibt im Rahmen seiner Möglichkeit die Aufträge an ortsansässige Unternehmen. In zweiter Priorität, sofern keine ortsansässigen Anbieter vorhanden sind, werden Aufträge an Unternehmen in der Region vergeben. Eine Regulierung des Vergabegleichgewichts unter den Gemeinden widerspricht der freien Marktwirtschaft sowie der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen. Es ist zu beachten, dass die Gemeinwesen als Vergabestellen - als sog. Rechtssubjekte mit wettbewerbs- und marktrelevanten Wirkung - ebenfalls dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (SR 241) und dem Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (SR 251) unterstehen. Eine Absprache zwischen zwei Gemeinwesen - zwecks Bevorzugung lokaler Unternehmen - ist mit diesen Gesetzen ebenso unvereinbar wie Absprachen zwischen Anbietern. Der Stadtrat hat keine Möglichkeit, auf die Aufträge der umliegenden Gemeinden Einfluss zu nehmen.

Frage 5

Wie kann der Stadtrat transparent machen, welche und warum Unternehmen Aufträge erhalten haben?

Antwort des Stadtrates

Nach Art. 41 Abs. 2 VöB hat der Auftraggeber die Pflicht, allen Anbietern in der Zuschlagsverfügung kurz, unter Bezugnahme auf die bekannt gegebenen Zuschlagskriterien darzulegen, weshalb das berücksichtigte Angebot das wirtschaftlich günstigste ist. Der Anbieter hat auch die Möglichkeit, die Bewertung seines Angebots, nicht aber die seiner Konkurrenz, zu verlangen.

Frage 6

Wie nimmt der Stadtpräsident seine Führungsverantwortung betreffend Arbeitsvergaben im Sinne der VöB wahr?

Antwort des Stadtrates

Wenn ein bewilligter Kredit vorliegt, entscheiden die Abteilungsvorstände gemäss Geschäftsreglement des Stadtrates selbständig über Aufträge bis CHF 50'000. Arbeitsvergaben mit einer höheren Auftragssumme werden dem Stadtrat vorgelegt. Auf Grund dieser Aufgabenteilung und vor dem Hintergrund der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen besteht kein Bedarf für weitergehende organisatorische Vorkehren. Der Stadtpräsident wird bezüglich Arbeitsvergaben in der Regel nur dann aktiv, wenn Beanstandungen im konkreten Einzelfall oder Hinweise allgemeiner Art bei ihm eingehen.

Stadtrat

Beilage

Interpellation